

## IV. Feuerversicherung. Zwangs Versteigerung

### 1. Feuerversicherung

#### §23

Ist das Bauwerk gegen Feuer versichert, so hat der Versicherer den Grundstückseigentümer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm der Eintritt des Versicherungsfalles angezeigt wird.

### 2. Zwangsversteigerung

#### a) des Erbbaurechte §24

Bei einer Zwangsvollstreckung in das Erbbaurecht gilt auch der Grundstückseigentümer als Beteiligter im Sinne des § 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 713).

#### b) des Grundstücks §25

Wird das Grundstück zwangsweise versteigert, so bleibt das Erbbaurecht auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

## V. Beendigung. Erneuerung. Heimfall

### 1. Beendigung

#### a) Aufhebung §26

Das Erbbaurecht kann nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist dem Rat des Kreises oder dem Erbbauberechtigten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 15.

#### b) Zeitablauf §27

(1) Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat der Grundstückseigentümer dem Erbbauberechtigten eine Ent-